



AMBASSADE DE SUISSE
EN ARGENTINE

BUENOS AIRES, 29. Oktober 1970

Calle Uruguay 740
Tél. 49-8074/78

Réf.: 470.02 - KF/bz

aa	DB	20	RW		BI		a/a
Datum	2. 11	3. 11					
Visa	DB	73	li		BI		
Beagle-Kanal		EPD	-2.11.70		11		
Ref.		s.B. 72.16.11.					

An die Rechtsabteilung des
Eidg. Politischen Departements

3003 B e r n

Herr Minister,

Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, finden gegenwärtig in London Kontakte zwischen einer argentinischen und einer chilenischen Delegation und der britischen Regierung statt, die den Zweck verfolgen, die alte Streitfrage der Schiedsgerichtsbarkeit betreffend Grenzziehung im Beagle-Kanal zu lösen. Die Vorgeschichte ist Ihnen bekannt (Ref. s.B.72.16.11).

Es scheint, dass Argentinien (bzw. Botschafter Gallac, der ja nun in Chile aktiv ist), nachdem seinerzeit ein Vorstoss eben dieses Botschafters in Bern auf Anrufung der schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit einigermaßen daneben getroffen hatte, nun auf einen andern Ausweg verfallen ist: Wie hier zu vernehmen ist, verhandeln die beiden Delegationen über eine Kompromissformel, nach welcher zwar einerseits Argentinien die Anrufung der britischen Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Schiedsvertrag von 1902 akzeptiert, Grossbritannien aber andererseits sich irgendwie als unzuständig erklären und den Streitfall an ein aus fünf Richtern des IG gebildetes ad hoc-Schiedsgericht weiterleiten würde. Auf diese Weise würde sowohl das argentinische wie das chilenische Gesicht gewahrt. Wie allerdings Grossbritannien die Weiterleitung an ein ad hoc-Gericht und die eigene Unzuständigkeit rechtlich begründen soll, wird nicht gesagt. Es heisst hier, dass Grossbritannien die Formel gegenwärtig prüfe.

In Chile sind im übrigen in letzter Zeit Bestrebungen festzustellen, die chilenische Haltung zu "extremisieren", indem die "Fagalde-Theorie" der argentinischen "trockenen Küste" (d.h. argentinisch-chilenische Grenze entlang der argentinischen Küstenlinie) vielfach als offizielle chilenische Stellung bezeichnet wird. - Der "Beagle-Spezialist" der hiesigen Tageszeitung "Nación", Manuel E. Malbrán, weist soeben in einem Artikel in besagter Zeitung darauf hin, dass die bisherige offizielle chilenische Haltung die "Fagalde-Theorie" Lügen straft: schon 1904 - 07 habe bei Verhandlungen zwischen Argentinien und Chile betreffend Grenzziehung im Beagle-Kanal

- 2 -

Einstimmigkeit darüber geherrscht, dass beide Länder grundsätzlich über Hoheitsgewässer verfügten. Auch 1960 sei in einem bilateralen Abkommen betreffend "Unabdingbare Grundlagen der Schiedssprechung" festgehalten worden, dass beide Länder über schiffbare Hoheitsgewässer verfügten. Im gleichen Jahre seien die Protokolle von Buenos Aires unterzeichnet worden, nach welchen im Prinzip die Mittellinie des Beagle-Kanals die zwischenstaatliche Grenze bilden solle. Sogar ein so bedeutender chilenischer Völkerrechtler wie J. Guillermo Guerra habe erklärt (in "La Soberanía Chilena en las Islas al Sur del Canal Beagle"; Santiago, 1917), die tunlichste Lösung des Grenzproblems wäre die Ziehung der Grenze längs der Mittellinie des Kanals.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.

Kanmann